

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in welchem
So wohl von beschaffenheit der teutschen briefe und
schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

XV. Noch ein dergleichen Berichtschreiben eines frauenzimmers geringern
standes an ihres gleichen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524)

XV.

Noch ein dergleichen Berichtschreiben eines frauenzimmers geringern standes an ihres gleichen.

Mademoiselle,

ma tres honore Amie,

Mademoiselle habe hierdurch, unter dienstlichem gruß von meinen eltern und geschwister an dieselben und dero wertheſte angehörigen nicht verhalten sollen, was geſtalt ich mich entſchloſſen, nächſt künftigen dienſtag, wenn Gott geſundheit gibt, auf die firmes nach NN. zu herrn Cajo zu reiſen, als von deſſen Jungfer tochter ich beſonders dazu eingeladen, und mir zugleich frey gegeben worden eine angenehme geſpielin mitzubringen. Wenn denn aber keine geſellſchaft mir jemals vergnügter, als in welcher *Mademoiselle* zugehen; ſo habe ergebenſt nachfragen wollen, ob es nicht beliebig, dieſe reiſe dorthin mit zu thun, und derjenigen luſt, welche etwan angeſtellet worden, zu genießen. Vor unſere überkunſt wird der herr pfarr Cajus ſelbſt ſorge tragen, und uns mit ſeinen pferden abholen laſſen. Solten *Mademoiselle* ſich nun dorthin mitzureiſen entſchließen, ſo werde davon eine beliebige antwort, Sie ſelbſt aber beſagten tages früh freudig erwarten, und allſtets ſeyn,

Mademoiselle,

ma tres honore amie,

le votre

Nota.

Nota. Wir können nicht umhin, hier noch einige berichte wegen absterben naher anverwandten und anderer mit beyzufügen.

Die berichtschreiben, dadurch die leidtragenden den tod ihrer ehgatten, eltern, kinder, und anverwandten an ihre freunde kund thun, gehören eigentlich zu den klageschreiben, doch sind sie eine würckliche art der berichtschreiben, daher wir sie auch bey dieses zweite capitel angehangen. Es sind aber von selbigen folgende flugheitsregeln besonders zu mercken.

1. Den tod eines verstorbenen berichtet allemal der nächste von den hinterbliebenen anverwandten, wenn er nemlich zugegen, z. e. das ableben des mannes dessen hinterbliebene frau, das sterben eines Kindes der vater zc. Denn diesen gehet es am meisten an, und würde unrecht seyn, wenn ein weiterer anverwandter sich solches berichts unterziehen, und dem nächsten vorgreifen wolte.
2. Doch leidet dieses einen abfall bey denen so in der fremde gestorben: denn da muß manchmal ein ganz unbekandter und fremder solchen traurigen dienst über sich nehmen, und von dem tode der kinder an die Eltern & v. v. berichten.
3. Solche berichtschreiben ergehen an unsere nächste anverwandten, nicht aber an grosse gönner, es wäre denn, daß Ihnen dergleichen zu wissen daran gelegen: es möchte sonst das ansehen gewinnen, als verlange man von Ihnen

II. Theil.

Ge

nen